

nommen, daß nicht allein durch die vielerley Gerichte und Jurisdiktionen eine grosse Konfusion bey der Administration der Justiz entstanden, sondern auch die streitenden Parthenen bey Endigung des Processes, durch die Langwierigkeit desselben, und durch die schweren Kosten mehrentheils ruinirt worden; so haben Wir auch in diesem Stücke vor die Wohlfarth unserer Unterthanen gesorgt, und wollen, daß in gedachtem unsern Herzogthum Schlessien die Justiz künfftig nach folgendem Fuß administrirt werden solle.

1. Zuförderst wollen wir unsern getreuen Fürsten und Standesherrn unsers souverainen Herzogthums Niederschlesien eine besondere Marke von unserer königl. Propension geben, und ihnen das so genannte Fürstenrecht noch weiter verstatten, auch solches hiedurch confirmiren und bestätigen, jedoch dergestalt und also; daß, wenn unter den Mediat-Fürsten und Standesherrn, wegen eines Fürstenthums oder Standesherrschaft, oder wegen eines Stückes Landes, so originarie dazu gehört, Streit entsteht, sothane Streitigkeit einzig und allein durch das Fürstenrecht gerichtet werden solle.

Dieses Fürstenrecht wird unter der Direction der Oberamtsregierung zu Breslau, und unter dem Präsidio unsers Fürsten von Carolath Pbd. als perpetuirlichen Oberfürstenrechtspräsidenten, des Jahrs zweymal gehalten, jedoch muß denen Gravatis der recursus an unsere allerhöchste Person jederzeit vorbehalten bleiben.

2) Gleich-